

agroKasko

Bedingungen für die Versicherung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Objekten (AVB agroKasko 2015)

1 Versicherte Sachen, Kosten und Erträge

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt

1.1 Selbstfahrende landwirtschaftliche Fahrzeuge

- 1.1.1 Die in der Police bezeichneten Fahrzeuge inklusive Ersatzteile und Betriebsflüssigkeiten, sofern diese Sachen ausschliesslich mit den versicherten Fahrzeugen verwendet werden können.
- 1.1.2 Zusatz-/Sonderausrüstungen, welche im Antrag ausdrücklich und mit ihrem Neuwert deklariert sind.
- 1.1.3 Vorübergehend eingesetzte Ersatzfahrzeuge während maximal 30 Tagen, sofern sie anstelle des versicherten Fahrzeugs benutzt werden, behördlich korrekt eingelöst sind, mit dem selben Kontrollschild benutzt werden (sofern nötig) und unter die gleiche Nutzungs- und Preiskategorie fallen.

1.2 Nicht selbstfahrende Zusatzgeräte zu Traktoren / Transportern, welche Eigentum des Versicherungsnehmers sind, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

- 1.2.1 Zum Anbau an der 3-Punkte-Befestigung vorne oder hinten an Traktoren und/oder Transportern.
- 1.2.2 Zum Aufbau auf Transportern.
- 1.2.3 Zum anhängen bzw. ziehen an der Kupplung / Anhängervorrichtung von Traktoren und/oder Transportern.

1.3 Mitgeführte Sachen, bis Fr. 2 000 pro Ereignis

- 1.3.1 Schäden an zum persönlichen und privaten Bedarf mitgeführten Sachen infolge eines durch diese Police versicherten Ereignisses.
- 1.3.2 Bei Diebstahlschäden besteht Versicherungsdeckung nur, wenn die Sachen aus dem vollständig abgeschlossenen Fahrzeug entwendet werden oder zusammen mit dem Fahrzeug abhanden kommen.

Nicht versichert sind

- 1.3.3 Bargeld, Reisechecks, Gutscheine, Kredit- und Kundenkarten, Wert- und Zahlungskarten, Prepaidkarten, Fahrkarten, Tickets, Abonnemente, Vouchers, Edelmetalle, Münzen, Medaillen, Edelsteine, Perlen, Schmucksachen, Wertpapiere, Sparhefte.

1.4 Kosten als Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses, bis Fr. 10 000 pro Ereignis

- 1.4.1 Kosten für Bergung, Abschleppen / Transport zur nächsten für die Reparatur geeigneten Werkstatt bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort und allfällige Standgebühren.
- 1.4.2 Kosten für Aufräumung, Abfuhr, Ablagerung, Entsorgung, Vernichtung und Dekontamination.
- 1.4.3 Kosten für unbedingt erforderliche provisorische Reparaturen und Notvorrichtungen.

1.4.4 Schadenminderungskosten.

1.4.5 Kosten für die Intervention von Feuerwehr oder Polizei, welche nicht durch die öffentliche Hand oder durch einen Haftpflichtversicherer getragen werden müssen.

1.4.6 Kosten für Zollbeträge, wenn das Fahrzeug / Objekt aufgrund des versicherten Ereignisses nicht mehr in die Schweiz zurückgenommen werden kann.

1.4.7 Kosten für zusätzliche Übernachtungen und Rückreisen.

1.5 Ertragsausfall und Mehrkosten, bis zur in der Police aufgeführten Versicherungssumme

1.5.1 Ertragsausfall und Mehrkosten, welche als Folge eines durch diese Police versicherten Ereignisses an einem in der Police aufgeführten Objekt entstehen. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung in Abzug gebracht. Die Haftzeit ist auf 6 Monate festgelegt.

2 Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind, sofern in der Police aufgeführt

2.1 Kollision

2.1.1 Plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen und Zerstörungen aufgrund von gewaltsamen äusseren Einflüssen.

2.1.2 Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter, die nicht durch die Teilkaskoversicherung gedeckt sind.

Nicht versichert sind

2.1.3 Schäden, bei denen ausschliesslich Teile von Maschinen / Arbeitsgeräten, mit denen Boden und Erzeugnisse unmittelbar bearbeitet werden (z.B. Messer, Scharen, Schaufeln, Zinken, Bohrer, Gabeln), betroffen sind – wenn der Schaden während des Bearbeitungsvorganges selbst eintritt.

2.1.4 Schäden durch Fremdkörper im Ernte- und Ladegut.

2.1.5 Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens oder nach Feststellen eines Mangels weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist.

2.1.6 Schäden, für die ein Dritter (z.B. Reparateur) vertraglich oder gesetzlich haftet.

2.1.7 Schäden bei bedienen / führen einer versicherten Sache durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt oder eine Person, die eine behördlich vorgeschriebene Ausbildung nicht besitzt - sofern der Versicherungsnehmer diese Umstände kannte oder hätte kennen können.

2.1.8 Schäden bei der Teilnahme an oder bei Trainings zu Rennen, Tractor-Pullings und ähnlichen Wettkämpfen.

2.2 Feuer und Elementar

- 2.2.1 Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion, Implosion.
- 2.2.2 Kurzschluss und Kabelbrand.
- 2.2.3 Die unmittelbaren Folgen der Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawine, Schneedruck und Erdbeben.
- 2.2.4 Unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Steine, Felsen, Schnee- und Eismassen, Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.
- 2.2.5 Schäden durch Tiere auf öffentlichem Boden.
- 2.2.6 Marderverbiss, inklusive daraus entstehende Folgeschäden am versicherten Objekt.

Nicht versichert sind

- 2.2.7 Kurzschlusschäden an Batterien, eingebauten Radio-, Ton- und Bildabspielgeräten, Funkanlagen sowie Mobiltelefonen.
- 2.2.8 Schäden an elektronischen und elektrischen Bauteilen – insbesondere an Steuergeräten – aufgrund eines inneren Defektes.
- 2.2.9 Schäden, die durch das Ausweichen vor Tieren entstehen.
- 2.2.10 Schäden durch Tiere, deren Halter bzw. Eigentümer bekannt sind.

2.3 Diebstahl und mutwillige Beschädigung

- 2.3.1 Verlust, Zerstörung oder Beschädigung infolge Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch oder Beraubung im Sinn der strafrechtlichen Bestimmungen oder infolge nachgewiesenem Versuch dazu.
- 2.3.2 Mut-/böswilliges Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen; Zersteinen der Pneu; Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank.
- 2.3.3 Mut-/böswillige Beschädigung der Lackierung durch Zerkratzen, Besprayen oder Anbringen von schädigenden Stoffen. Diese Versicherungsdeckung ist auf Fr. 1 000 pro Schadenfall beschränkt.
- 2.3.4 Kosten für das Ändern, Ersetzen oder Umprogrammieren von Schlüsseln und Schlössern infolge Diebstahl.

2.4 Glasbruch

- 2.4.1 Bruchschäden an Front-, Seiten-, Heck-, Dach und Windschutzscheiben, Rückspiegel-, Aussenspiegel-, Scheinwerfer-, Blinker-, Rücklicht- und anderen Beleuchtungsverglasungen (Glas oder glasähnliche Materialien).
- 2.4.2 Schäden an Leuchtmitteln infolge eines versicherten Glasbruchschadens.
- 2.4.3 Bruchschäden an Gehäusen von Aussenspiegeln, auch wenn das Spiegelglas selbst nicht beschädigt ist.
- 2.4.4 Folgeschäden am versicherten Fahrzeug durch Glassplitter bei einem durch diese Police versicherten Glasbruchschaden.

2.5 Maschinenbruch

- 2.5.1 Unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen / Zerstörungen infolge aussergewöhnlicher, gewaltsamer, innerer Einflüsse wie Bruch, Überlastung, Überdruck, Unterdruck, Überstrom, Überdrehzahl, Überspannung, Kurzschluss, Fremdkörper und dergleichen.

Nicht versichert sind

- 2.5.2 Schäden (auch plötzlich und unvorhergesehen eintretende) als direkte Folge von dauernden, voraussehbaren, mechanischen, thermischen, chemischen oder elektrischen Einflüssen wie Alterung, Abnutzung, Verschleiss, Materialabrieb, Reibung, Verzunderung, Kavitation, Korrosion und Verrottung.
- 2.5.3 Schäden als direkte Folge von übermassigem Ansatz von Rost, Schlamm, Schmutz, Staub oder sonstigen Ablagerungen oder infolge nachlassender Festigkeit und Elastizität bei Nichtmetallen.
- 2.5.4 Schäden mit denen unter Berücksichtigung des zeitlichen Faktors gerechnet werden muss (z.B. defekte Zylinderkopfdichtungen oder Federungen), die in Kauf genommen werden oder welche im Rahmen der normalen Beanspruchung entstehen.
- 2.5.5 Schäden infolge fehlenden oder mangelhaften Unterhaltes bzw. infolge fehlender oder mangelhafter Vorsichtsmassnahmen.
- 2.5.6 Schäden, die eintreten, wenn die versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens oder nach Feststellen eines Mangels weiterverwendet wird, bevor sie endgültig wiederhergestellt und der ordnungsgemässe Betrieb gewährleistet ist.
- 2.5.7 Schäden, für die ein Dritter (z.B. Reparatuer) vertraglich oder gesetzlich haftet.
- 2.5.8 Schäden bei bedienen / führen einer versicherten Sache durch einen Lenker, der den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzt, einen Lenker mit Lernfahrausweis, der ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fährt oder eine Person, die eine behördlich vorgeschriebene Ausbildung nicht besitzt - sofern der Versicherungsnehmer diese Umstände kannte oder hätte kennen können.
- 2.5.9 Schäden bei der Teilnahme an oder bei Trainings zu Rennen, Tractor-Pullings und ähnlichen Wettkämpfen.

3 Örtlicher Geltungsbereich

- 3.1 Die Versicherung gilt in Europa und in den aussereuropäischen Mittelmeerstaaten.

4 Berechnung der Entschädigung

4.1 Totalschaden

- 4.1.1 Wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 65% des Katalogpreises oder ab drittem Betriebsjahr den Wert gemäss untenstehender Skala übersteigen oder das gestohlene Fahrzeug innert 30 Tagen nicht aufgefunden wird, so berechnet sich die Entschädigung wie folgt.

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Katalogpreises bzw. des deklarierten Neuwertes
1.	100 %
2.	95 – 91 %
3.	90 – 81 %
4.	80 – 71 %
5.	70 – 61 %
6.	60 – 51 %
7.	50 – 41 %
ab 8.	Zeitwert

4.1.2 Als Betriebsjahr gilt die Zeitspanne von 12 Monaten, erstmals gerechnet ab dem Datum der ersten Inverkehrsetzung. Innerhalb eines Betriebsjahres wird die bis zum Eintritt des Schadens verstrichene Zeit verhältnismässig angerechnet.

4.1.3 Liegt die Entschädigung gemäss obiger Skala unter dem Zeitwert, wird mindestens dieser vergütet.

4.2 Teilschaden

4.2.1 Vergütet werden die Reparaturkosten (Wiederherstellung in den Zustand vor dem Schadenfall). Entstehen bei der Reparatur Mehrwerte (durch Erneuerungen, Revisionen, Veränderungen, Verbesserungen und dergleichen), gehen diese zu Lasten des Versicherungsnehmers. Ebenfalls zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen durch die Reparatur bedingte Wertverminderungen sowie eine geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit.

4.2.2 Wird die Reparatur vom Versicherungsnehmer selbst ausgeführt, entschädigt die *emmental versicherung* nur die Selbstkosten.

4.2.3 Wird vereinbart, die Reparatur nicht auszuführen, entschädigt die *emmental versicherung* 90% des ermittelten Schadenbetrages exklusive Mehrwertsteuer.

4.3 Mitgeführte Sachen

4.3.1 Für mitgeführte Sachen erfolgt die Entschädigung zum Neuwert (Wiederbeschaffungspreis am Schadentag).

4.4 Glasbruch

4.4.1 Eine Entschädigung für Glasbruchschäden wird nur geleistet, wenn auch tatsächlich eine Reparatur bzw. ein Ersatz der beschädigten Verglasungen erfolgt und eine entsprechende Original-Rechnung vorliegt.

4.5 Kaufpreis

4.5.1 Die Entschädigung kann den Preis, für den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug erworben hat, nicht übersteigen.

4.6 Katalogpreis

4.6.1 Als Katalogpreis gilt der offizielle, zur Zeit der Herstellung der versicherten Sache geltende Katalogpreis. Existiert kein solcher (zum Beispiel bei Spezialanfertigungen), ist der für die fabrikneue Sache bezahlte Preis massgebend.

4.7 Überreste

4.7.1 Die Höchstentschädigung vermindert sich stets um den Wert der Überreste.

4.8 Entschädigungsberechnung

4.8.1 Für die Bestimmung von Reparaturkosten, Zeitwert, Minderwert, Mehrwert und Wert von Überresten sind die Berechnungen des durch die *emmental versicherung* beauftragten Fahrzeugexperten bzw. die Richtlinien des Verbandes Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger (VFFS) massgebend.

4.9 Anrechnung anderer Versicherungsleistungen

4.9.1 Sind Schäden bereits aus einer anderen Sachversicherung vergütet worden, werden diese Leistungen an die Entschädigung angerechnet.

4.10 Mehrwertsteuer

4.10.1 Ist der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt, erfolgt die Entschädigung der *emmental versicherung* exklusive Mehrwertsteuer.

5 Selbstbehalt

5.1 Im Schadenfall trägt der Versicherungsnehmer die nachstehend aufgeführten Selbstbehalte, sofern in der Police keine höheren vereinbart worden sind.

5.1.1 Kollision: Fr. 500.

5.1.2 Maschinenbruch: 20%, mindestens Fr. 1 000.

5.1.3 Alle übrigen Ereignisse: kein Selbstbehalt.

5.2 Der Selbstbehalt wird vom ermittelten Schaden in Abzug gebracht. Die Entschädigung ist maximiert durch die versicherte Summe.

5.3 Sind durch ein und dasselbe Schadenereignis verschiedene Objekte / Gefahren mit unterschiedlichen Selbsthalten betroffen, so gilt der höhere Selbstbehalt. Er wird pro Schadenereignis insgesamt nur einmal geltend gemacht.

6 Obliegenheiten im Schadenfall

6.1 Bei Kollisionen mit Tieren (z.B. Wild) auf öffentlichen Strassen muss der Versicherungsnehmer eine Meldung bei der zuständigen öffentlichen Amtsstelle (Polizei, Wildhüter) erstatten.

6.2 Bei Diebstahlschäden muss der Versicherungsnehmer eine Meldung oder Anzeige bei der Polizei erstatten.

6.3 Kollisions-, Feuer- und Maschinenbruchschäden müssen vor deren Reparatur durch den Schadendienst der *emmental versicherung* bzw. durch einen Fahrzeugexperten in ihrem Auftrag festgestellt werden.